Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9013**

16. Wahlperiode 23. 04. 2008

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes

Bericht des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 des Parteiengesetzes über die Entwicklung des Preisindexes der parteitypischen Ausgaben für das Jahr 2007

Hiermit lege ich gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 des Parteiengesetzes (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindexes der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2007 vor:

1. § 18 Abs. 6 Satz 3 PartG sieht als Grundlage des Parteien-Index zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent den allgemeinen Verbraucherpreisindex und zu einem Anteil von 30 Prozent den Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften vor.
2. Der Verbraucherpreisindex ist Anfang des Jahres 2008 von der Basis 2000 = 100 auf die Basis 2005 = 100 umgestellt worden. Die damit verbundene Aktualisierung des Wägungsschemas führt zu leichten Differenzen mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen des Verbraucherpreisindex, die sich auch auf den Parteienindex auswirken. Dessen neu ermittelten Jahreswerte für 2005 und 2006 liegen deshalb etwas unter den bisher gemeldeten.
3. Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2006 auf das Jahr 2007 um 1,5 Prozent erhöht. Weitere Informationen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.
4. Die Entwicklung der gesetzlichen Obergrenze der Gesamtausgaben für die Parteienfinanzierung ist anliegend dargestellt.

Jahr	Verbraucher-preisindex[1]	Index der tariflichen Monatsgehälter bei Gebiets-körperschaften[1]	Parteien-Index	Veränderungsrate des Parteien-Index im Vergleich zum Vorjahr
	Wägungsanteil am Parteien-Index			
	70 %	30 %		
2003	*100,0*	*100,0*	*100,0*	
2004	*101,7*	*102,4*	*101,9*	*1,9 %*
2005	*103,2*	*102,9*	*103,1*	*1,2 %*
2006	*104,9*	*102,9*	*104,3*	*1,2 %*
2007	*107,2*	*102,9*	*105,9*	*1,5 %*

[1] Umbasiert auf 2003 = 100

Walter Radermacher
(Präsident)

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes vom 7. April 2008 gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 des Parteiengesetzes.

Anlage

Wiesbaden, den 7. April 2008

Entwicklung der absoluten Obergrenze gemäß § 18 Abs. 2 des Parteiengesetzes

Der Betrag der absoluten Obergrenze im Sinne von § 18 Abs. 2 des Parteiengesetzes hat bis zum Stand des aktuellen Berichts an den Deutschen Bundestag folgende Entwicklung genommen:

- Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfG 85 264, 291) kann das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes, sofern es notwendig ist, angepasst werden. Dabei beträgt die Höhe der Preisveränderung die Obergrenze der möglichen Anpassung.
- Die Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. 1 S. 149) hatte die absolute Obergrenze zunächst auf 230 Mio. Deutsche Mark (umgerechnet ca. 117,6 Mio. Euro) festgelegt.
- Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGB1. I S. 146) wurde die absolute Obergrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1998 auf 245 Mio. Deutsche Mark (umgerechnet ca. 125,3 Mio. Euro) festgelegt.
- Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. 1 S. 2268) wurde die absolute Obergrenze zum 1. Juli 2002 auf 133 Mio. Euro festgelegt.
- Das 9. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. 1 S. 3673) sah keine Erhöhung der absoluten Obergrenze vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333